

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Bayern e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern" und hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein in der abgekürzten Form "e.V.". Der Verein ist Landesgruppe im Bundesland Bayern der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., die ihren Sitz in Berlin hat und dort in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. stellt sich, auf das Bundesland Bayern begrenzt, die Aufgabe, die Sprachheilpädagogik zu fördern
 - a) durch Zusammenschluss aller für die Sprachheilarbeit qualifizierten Personen und Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Organisationen und Behörden,
 - b) durch Veranstaltungen, die der Theorie und Praxis der Sprachheilpädagogik dienen,
 - c) durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung
 - d) durch die Förderung der Interessen von Sprach- und Stimmgestörten.
 - e) Der Verein vertritt die allgemeinen und besonderen Interessen seines Faches und seiner Mitglieder in den der Rehabilitation der Sprach- und Stimmgestörten verbundenen Angelegenheiten in Bayern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" ab § 51 der Abgabenordnung (AO) und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Änderungen des Vereinszweckes sind ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. ist kein Ersatz für eine sprachtherapeutische- Qualifikation.
7. Fachzeitschrift ist das fachwissenschaftliche Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. die „Sprachheilarbeit“. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Bayern e.V. kann eine Mitgliederzeitschrift herausgeben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. unterscheidet:
 - ordentliche Mitgliedschaft
 - fördernde Mitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Sprachheilpädagogin/Sprachheilpädagoge ist und /oder beruflich an der Bildung, oder Rehabilitation sprachgestörter Menschen beteiligt ist. Studierende oder ReferendarInnen einer sonderpädagogischen Fachrichtung können ebenfalls als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Ihre Mitgliedschaft erlischt, wenn das Studium bzw. der Vorbereitungsdienst nicht beendet wird.

3. Förderndes Mitglied kann werden, wer an der Förderung der Sprachheilpädagogik interessiert ist. Behörden und Organisationen können diese Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.
4. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. bedingt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. als Bundesorganisation, wie auch und ausschließlich alle Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., die ihren Wohnsitz oder Dienstsitz in Bayern haben, gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. sind. Über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes aufgrund seines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Aufnahmeregelung zu § 4, Abs. 5, erster Satz, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V..
Die Aufnahme eines Mitgliedes wird vom Geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. durch Zusendung von Mitgliedskarte und Satzung bestätigt.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. drei Monate vor Jahresschluss schriftlich angezeigt werden, die dies dem Geschäftsführenden Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. mitteilt,
 - b) durch Tod.
 - c) Ein Mitglied kann wegen
 - ca) Verstoßes gegen diese Satzung
 - cb) Schädigung des Ansehens der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. und ihrer Mitglieder durch den Geschäftsführenden Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. nach Anhören des Ehrenrates der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das weitere Verfahren regelt die Verfahrensordnung des Ehrenrates der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V..

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. festgesetzt wird, an die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. und einen Arbeitsbeitrag an die LG Bayern, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Bayern e.V. festgesetzt wird, an die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V..
2. Mitgliedsbeitrag und Arbeitsbeitrag werden durch die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. eingezogen.
3. Mitgliedsbeitrag und Arbeitsbeitrag sind in einer Summe bis um 31.3. des laufenden Jahres zu zahlen.
4. Regelung für Beitragsermäßigung: Studierende oder Referendar/innen einer sonderpädagogischen Fachrichtung können gegen jährliche Vorlage eines Nachweises einen Teil des Arbeitsbeitrages erstattet bekommen. Die jeweilige Höhe der Erstattung und weitere Ermäßigungsgründe regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Bayern e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Arbeitsweise dieser Vereinsorgane wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V.
2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle 2 Jahre zusammen. Die Einladung wird vom Vorstand ausgesprochen und den Mitgliedern per Rundschreiben mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich; solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Hauptvorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., ohne die sie wirkungslos sind. In allen nicht geregelten Satzungsfragen gilt die Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.. Satzungsänderungen der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. werden von der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. sinngemäß nachvollzogen.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit in Bayern; sie ist jedoch an die grundsätzlichen Beschlüsse der Vereinsorgane der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. gebunden.

Zu ihren Aufgaben gehören

- a) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Wahlausschusses,
 - b) die Stellungnahme zu den Berichten des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V.,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und Vertretern/innen für diese,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - die Festsetzung der Arbeitsbeiträge, die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. mit Einschränkung des § 7, Abs. 3,
 - k) die Wahl der Delegierten, die die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik –Landesgruppe Bayern e.V. in die Delegiertenversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. entsendet.
- Die bayerischen Mitglieder des Hauptvorstandes der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. stehen außerhalb des Delegiertenkontingents der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik - Landesgruppe Bayern e.V. und nehmen stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. teil. Sie können, außer in Vorstandsangelegenheiten, dennoch delegiert werden.
6. Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstandschaft gehören an
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Geschäftsführer/in
 - d) der/die Kassenführer/in
 - e) Beisitzer/in
 - f) Schriftführer/in

Nur ordentliche Mitglieder können in die Vorstandschaft gewählt werden.

Die Vorstandschaft beruft bei Bedarf Referenten.

Die jeweils neu gewählten Mitglieder des Vorstandes werden zeitnah in die Vereinsrolle beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

2. Der Vorstand führt die Vereinsarbeit nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich und verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassensführer/in. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitwirken muss. Die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann Referent/innen gemäß der Geschäftsordnung übertragen werden.
6. Die Vorstandschaft bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt kommissarisch durch ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied besetzt.
7. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt kommissarisch durch ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied oder einen vom Vorstand berufenen Referenten besetzt.

§ 9 Ehrenrat

Ehrenrat auch der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Bayern e.V. ist der Ehrenrat der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V..
Er wird aktiv, wenn eine Verhandlung aus Gründen des § 4, Abs. 6c nötig wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder verlangt werden.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der zu dieser Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder mit der Einschränkung des § 7, Abs. 3, Satz 1.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins ist das gesamte Vermögen an unmittelbar der Förderung der Sprachheilarbeit dienende gemeinnützige Vereinigungen oder Institute ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

§ 11 Gültigkeit

4. Wenn und soweit in der vorliegenden Satzung eine Regelung nicht getroffen worden ist, gilt die aktuelle Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., die dieser Satzung als Anlage und Bestandteil beigefügt wird.
5. Satzungsänderungen der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. sollen von der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Bayern e.V. sinngemäß nachvollzogen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die **Änderung der** Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom **26. März 2011** und vom Hauptvorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. am **21. September 2010** genehmigt.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.